

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über gemeinsamen Antrag gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 der Hutchison 3G Austria GmbH, vertreten durch Mag. Dr. Bertram Burtscher, Rechtsanwalt, Seilergasse 16, 1010 Wien, und der TRA 3G Mobilfunk GmbH (nunmehr: tele.ring Telekom Service GmbH), vertreten durch DLA Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH, auf „Genehmigung der Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen“ in ihrer Sitzung vom 04.09.2006 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

- 1.) Der Antrag auf Genehmigung zur beabsichtigten Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen im Umfang von 2 x 5 MHz im gepaarten Frequenzbereich 1939,9 – 1944,9/2129,9 – 2134,9 MHz von TRA 3G Mobilfunk GmbH (nunmehr: tele.ring Telekom Service GmbH) an die Hutchison 3G Austria GmbH gemäß den in Beilage ./1 zum Antrag dargestellten Bedingungen wird zurückgewiesen.
- 2.) Der Antrag auf Feststellung, dass eine mit der Genehmigung gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 bedingte Angebotslegung zur Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen im Umfang von 2 x 4,8 MHz im gepaarten Frequenzbereich 1944,9 – 1949,7/2134,9 – 2139,7 MHz von TRA 3G Mobilfunk GmbH (nunmehr: tele.ring Telekom Service GmbH) an die Hutchison 3G Austria GmbH gemäß den in Beilage ./1 zum Antrag dargestellten Bedingungen zulässig ist, wird zurückgewiesen.
- 3.) Der Antrag auf Genehmigung zur beabsichtigten Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen im Umfang von 2 x 4,8 MHz im gepaarten Frequenzbereich 1944,9 – 1949,7/2134,9 – 2139,7 MHz von TRA 3G Mobilfunk GmbH (nunmehr: tele.ring Telekom Service GmbH) an die Hutchison 3G Austria GmbH gemäß den in Beilage ./1 dargestellten Bedingungen wird zurückgewiesen.
- 4.) Für diesen Bescheid sind Euro 49,05 an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen mittels beiliegendem Zahlschein auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr. 5040003 zu überweisen.

## II. Begründung

### II.1 Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 04.07.2006 stellten die Hutchison 3G Austria GmbH und die TRA 3G Mobilfunk GmbH die aus dem Spruch ersichtlichen Anträge gem. § 56 Abs. 1 TKG 2003 sowie einen Feststellungsantrag.

Der Antrag wurde gem. § 56 Abs. 1 TKG 2003 auf der Homepage der RTR-GmbH veröffentlicht.

In ihrer Sitzung vom 24.07.2006 beschloss die Telekom-Control-Kommission, den Antrag der One GmbH sowie der T-Mobile Austria GmbH zur Stellungnahme zuzustellen. Weiters beschloss die Telekom-Control-Kommission, das gegenständliche Verfahren mit dem Verfahren F 5/06 zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden. In jenem Verfahren hatte die One GmbH einen Antrag gem. § 56 TKG 2003 auf Überlassung des in den Spruchpunkten 2.) und 3.) dieses Bescheides näher bezeichneten Frequenzpaketes, in eventu auf Überlassung des in Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides näher bezeichneten Frequenzpakets, gestellt.

Mit Schreiben vom 27.07.2006 (ON 7 und 8) wurden die T-Mobile Austria GmbH und die One GmbH über die Verbindung der Verfahren F 4/06 und F 5/06 informiert, ihnen die verfahrenseinleitenden Schriftsätze zugestellt und zu einer mündlichen Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission, in welcher der zur Beurteilung der Anträge relevante Sachverhalt ermittelt und den Parteien Gelegenheit zur Äußerung und allenfalls weiteren Antragstellung gegeben werden sollte, geladen. Den Parteien des gegenständlichen Verfahrens wurde mit Schreiben vom 27.07.2006 (ON 9 und 10) der Antrag der One GmbH zugestellt, sie über die Verbindung der Verfahren informiert und sie ebenfalls zur erwähnten mündlichen Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission geladen.

Mit Firmenbucheintragung vom 03.08.2006 wurde die tele.ring Telekom Service GmbH als übernehmende Gesellschaft mit der TRA 3G Mobilfunk GmbH als übertragender Gesellschaft verschmolzen.

In einer Stellungnahme vom 11.08.2006 zum verfahrenseinleitenden Antrag (ON 11) teilte die One GmbH mit, dass ihr weder von der TRA 3G Mobilfunk GmbH, noch von der T-Mobile Austria GmbH ein Angebot zum Kauf eines der antragsgegenständlichen Frequenzpakete unterbreitet worden war.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission F 2/05-76 vom 26.04.2006 hatte die Telekom-Control-Kommission die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse an der tele.ring Telekom Service GmbH und der TRA 3G Mobilfunk GmbH, die sich durch Übergang von 99,999% der Anteile der genannten Gesellschaften an die T-Mobile Austria GmbH sowie durch Übergang von 0,001% der Anteile an die T-Mobile Global Holding Nr. 3 GmbH ergibt, unter der Erteilung von Auflagen genehmigt.

Die Genehmigung war unter nachstehenden Auflagen erteilt worden:

*T-Mobile Austria GmbH und T-Mobile Global Holding Nr. 3 GmbH sind verpflichtet, das gesamte der TRA 3G Mobilfunk GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000, K 15/00-67, zugeteilte*

Frequenzspektrum im Ausmaß von 2x9,8 MHz (Frequenzbereich 1939,9-1949,7/2129,9-2139,7 MHz) binnen 9 Monaten, nachdem T-Mobile Austria GmbH die Kontrolle über TRA 3G Mobilfunk GmbH erlangt hat, in folgender Weise zu verwerten:

2a.) Das Spektrum im Gesamtumfang von 2x9,8 MHz ist in zwei Pakete zu je 2x5 bzw. 2x4,8 MHz aufzuteilen. Die Nutzungsrechte für ein Frequenzpaket sind dem Mitbewerber Hutchison 3G Austria GmbH zum Kauf anzubieten, die Nutzungsrechte für das andere Frequenzpaket dem Mitbewerber One GmbH. Dabei ist T-Mobile Austria GmbH verpflichtet, in ihrem Angebot an One GmbH kein höheres Entgelt für die Übertragung der Nutzungsrechte am verhandlungsgegenständlichen Frequenzpaket zu fordern, als Hutchison 3G Austria GmbH in deren Angebot gegenüber der T-Mobile Austria GmbH („Term Sheet“ vom 24./28.2.2006) für das nunmehr der One zum Kauf anzubietende Frequenzpaket bereits geboten hatte. Es ist nicht zulässig, die Nutzungsrechte für das Gesamtpaket (2x9,8 MHz) bloß einem der beiden Mitbewerber zum Kauf anzubieten.

2b.) Sollte eines der beiden in 2a.) genannten Unternehmen kein ernsthaftes Interesse am entgeltlichen Erwerb von Frequenznutzungsrechten an einem der in 2a.) genannten Pakete haben, so kann das andere am Erwerb interessierte Unternehmen das Recht zur Nutzung am kleineren Frequenzpaket im Umfang von 2x4,8 MHz erwerben. Die Nutzungsrechte am verbleibenden Frequenzpaket mit 2x5 MHz können diesfalls an ein noch nicht am österreichischen Markt tätiges und von österreichischen Mobilfunkbetreibern unabhängiges Unternehmen veräußert werden. Konzernrechtlich verbundene Gesellschaften der Telekom Austria AG sowie der T-Mobile Austria GmbH sind vom Kauf jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

2c.) Sollte keines der beiden in 2a.) genannten Unternehmen Interesse am Erwerb der Nutzungsrechte eines der beiden Frequenzpakete haben, können die Nutzungsrechte für das Gesamtpaket im Umfang von 2x9,8 MHz einem anderen, noch nicht auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt tätigen und von in Österreich tätigen Mobilfunkbetreibern unabhängigen Unternehmen zum Kauf angeboten werden. Konzernrechtlich verbundene Gesellschaften der Telekom Austria AG sowie der T-Mobile Austria GmbH sind vom Kauf jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

2d.) Erfolgt nicht binnen der vorgeschriebenen 9 Monate eine Verwertung des UMTS-Frequenzspektrums der TRA 3G Mobilfunk GmbH in der gemäß Punkt 2a.), 2b.) oder 2c.) des Spruches vorgeschriebenen Weise, fallen die Nutzungsrechte an den nicht verwerteten Frequenzen ohne finanziellen Ausgleich an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zurück.

Jede der gemäß 2a.) bis 2c.) zulässigen Varianten der Überlassung der Nutzungsrechte bedarf der Genehmigung der Telekom-Control-Kommission in einem Verfahren nach § 56 TKG 2003.

(zitiert aus dem Bescheid F 2/05-76 der Telekom-Control-Kommission, veröffentlicht auf [www.rtr.at](http://www.rtr.at))

Der Bescheid ist mit seiner Zustellung in Rechtskraft erwachsen. Soweit der Telekom-Control-Kommission bekannt, wurde gegen den Bescheid F 2/05-76 von keiner der Parteien jenes Verfahrens Beschwerde an ein Höchstgericht erhoben.

In der mündlichen Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission vom 21.08.2006 gab die T-Mobile Austria GmbH an, dass die T-Mobile Austria GmbH bis dato kein Angebot zur Frequenzüberlassung an die One GmbH gerichtet habe. Die T-Mobile Austria GmbH plane allerdings, binnen der im Bescheid F 2/05 vorgesehenen Frist ein solches Angebot zu legen, „wenn die Umstände dies erfordern“. Es bestehe eine zivilrechtliche Bindung für die T-Mobile Austria GmbH, die Hutchison 3G Austria GmbH dahingehend zu unterstützen, auch das zweite UMTS-Frequenzpaket zu erlangen. Die One GmbH gab an, dass sie ein verbindliches Kaufanbot an die T-Mobile Austria GmbH gemacht habe. Die Hutchison 3G Austria GmbH gab an, dass nicht bezweifelt werde, dass die T-Mobile Austria GmbH bis dato kein Angebot an die One GmbH übermittelt habe.

In ihrer Stellungnahme vom 28.08.2006 (ON 24) führte die tele.ring Telekom Service GmbH (vormals: TRA 3G Mobilfunk GmbH) aus, dass weder die T-Mobile Austria GmbH, noch die tele.ring Telekom Service GmbH bislang ein Angebot über ein UMTS-Frequenzpaket der tele.ring Telekom Service GmbH an die One GmbH gelegt haben.

In ihrer Stellungnahme vom 30.08.2006 (ON 25) führte die Hutchison 3G Austria GmbH aus, wettbewerbliche Aspekte, die die wettbewerbliche Zulässigkeit des Erwerbs beider Frequenzpakete durch die Hutchison 3G Austria GmbH unterstreichen, seien bislang nicht in gebotenerem Umfang berücksichtigt worden. Um gegenüber kombinierten GSM/UMTS-Netzbetreibern eine vergleichbare Kostenbasis und Wettbewerbsposition zu erhalten, müsse ein reiner UMTS-Betreiber über signifikant mehr UMTS-Spektrum verfügen oder zumindest die Möglichkeit haben, eine gegenüber kombinierten GSM/UMTS-Netzbetreibern überproportionale UMTS-Spektrumsausstattung zu erwerben. Das „realistisch zu erwartende Szenario“ zum Refarming würde dieses Ungleichgewicht noch weiter verstärken. Weiters wird in dem Schriftsatz Vorbringen dazu erstattet, welches Vorgehen sich auf EU-Ebene abzeichne. Ein Erwerb von Refarming-Spektrum sei für die Hutchison 3G Austria GmbH nicht vertretbar, der Ausschluss der Hutchison 3G Austria GmbH vom Erwerb des 4. Frequenzblocks hemme Innovation.

## **II.2 Festgestellter Sachverhalt**

Bislang wurde keines der beiden antragsgegenständlichen Frequenzpakete von der T-Mobile Austria GmbH oder von der TRA 3G Mobilfunk GmbH (nunmehr: tele.ring Telekom Service GmbH) der One GmbH zum Kauf angeboten.

Mit Firmenbucheintragung vom 03.08.2006 wurde die tele.ring Telekom Service GmbH als übernehmende Gesellschaft mit der TRA 3G Mobilfunk GmbH als übertragender Gesellschaft verschmolzen.

Der Bescheid der Telekom-Control-Kommission F 2/05-76 vom 26.04.2006 enthält die unter Punkt II.1 wiedergegebenen Auflagen. Er ist mit Zustellung an die Parteien in Rechtskraft erwachsen und wurde nicht bei einem Höchstgericht bekämpft.

## **II.3 Beweiswürdigung**

Der bezüglich des unterbliebenen Angebots an die One GmbH festgestellte Sachverhalt gründet auf den übereinstimmenden Angaben der Parteien in der mündlichen Verhandlung und den unbedenklichen und unwidersprochen gebliebenen diesbezüglichen Angaben der One GmbH in deren Stellungnahme

vom 11.08.2006 (ON 11) und den Angaben der tele.ring Telekom Service GmbH (vormals: TRA 3G Mobilfunk GmbH) in deren Stellungnahme vom 28.08.2006 (ON 24).

Die Feststellung zur Verschmelzung der TRA 3G Mobilfunk GmbH mit der tele.ring Telekom Service GmbH gründen sich auf Einsicht in das Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Inhalt und zur Rechtskraft des Bescheides F 2/05-76 der Telekom-Control-Kommission sind amtsbekannt.

## **II.4 Rechtliche Beurteilung**

Zu Spruchpunkt 1.) und 3.):

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im gegenständlichen Fall ist die Telekom-Control-Kommission an ihre unbekämpft gebliebene Entscheidung im Bescheid F 2/05-76 gebunden. In jenem Bescheid hatte die Telekom-Control-Kommission Auflagen erteilt, die regeln, in welcher Weise die beiden UMTS-Frequenzpakete der TRA 3G Mobilfunk GmbH zu verwerten sind und festgehalten, dass jede der zulässigen Varianten der Überlassung der Nutzungsrechte der Genehmigung der Telekom-Control-Kommission in einem Verfahren nach § 56 TKG 2003 bedarf. Es würde einen Verstoß der Behörde gegen Treu und Glauben darstellen, wenn die Behörde nunmehr entgegen den erteilten Auflagen die Genehmigung zu einer abweichenden Verwertung erteilen und somit der T-Mobile Austria GmbH die Einhaltung der Bescheidaufgaben unmöglich machen würde. Da der Bescheid F 2/05-76 in Rechtskraft erwachsen ist, sind der Inhalt der erteilten Auflagen und in diesem Zusammenhang die damit verbundenen Erwägungen und die Begründung des Bescheides F 2/05-76 der Telekom-Control-Kommission nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens. Aus diesem Grunde ist in diesem Verfahren auch auf das Vorbringen der Hutchison 3G Austria GmbH in deren Schriftsatz vom 30.08.2006 nicht näher einzugehen.

Der Bescheid F 2/06-76 sieht drei zulässige Varianten einer möglichen Verwertung der UMTS-Frequenzen der ehemaligen TRA 3G Mobilfunk GmbH vor. In der ersten Variante sind die Frequenznutzungsrechte in zwei unterschiedlich große Pakete zu teilen und die Nutzungsrechte für ein Frequenzpaket dem Mitbewerber Hutchison 3G Austria GmbH zum Kauf anzubieten, die Nutzungsrechte für das andere Frequenzpaket dem Mitbewerber One GmbH, wobei es nicht zulässig ist, die Nutzungsrechte für das Gesamtpaket bloß einem der beiden Mitbewerber zum Kauf anzubieten. Erst wenn eines der beiden genannten Unternehmen kein ernsthaftes Interesse am entgeltlichen Erwerb von Frequenznutzungsrechten an einem der beiden Pakete haben sollte, kommt die zweite zulässige Verwertungsvariante in Betracht, die vorsieht, dass eines der genannten Unternehmen das kleinere Frequenzpaket erwerben kann und das größere einem dritten Unternehmen zum Kauf angeboten wird. Sollte keines der

genannten Unternehmen Interesse am Erwerb eines der beiden Pakete haben, kann das Gesamtpaket in der dritten zulässigen Verwertungsvariante einem dritten Unternehmen zum Kauf angeboten werden.

Schließlich hält der Bescheid F 2/05-76 fest, dass die Nutzungsrechte an den nicht verwerteten Frequenzen ohne finanziellen Ausgleich an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zurückfallen, wenn nicht eine Verwertung in einer der zulässigen Arten erfolgt.

Aus den dargestellten Gründen erübrigt sich eine inhaltliche Prüfung des Antrags hinsichtlich der technischen und der Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb bzw. die Prüfung der Erforderlichkeit von Nebenbestimmungen, obgleich eine solche Prüfung mangels geänderter Voraussetzungen wohl zu keinem anderen Ergebnis führen würde als im Bescheid F 2/05-76.

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Die mit dem Bescheid F 2/05-76 der Telekom-Control-Kommission vom 26.04.2006 erteilte Genehmigung steht mit den in jenem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen in einem untrennbaren Zusammenhang. Ein Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Nichteinhaltung einer Auflage stellt sich demnach als ein Ansuchen dar, das die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezweckt und ist wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (vgl. VwGH vom 26.09.2002, 2001/06/0033 und VwGH vom 16.12.2002, 2002/06/0169).

Da ein Angebot eines der beiden Frequenzpakete an die One GmbH (bisher) nicht erfolgt ist, liegt keine gemäß dem Bescheid F 2/05-76 als zulässig genannte Verwertungsvariante vor, weshalb die Anträge mangels Vorliegens der Voraussetzungen eines zulässigen Antrags zurückzuweisen waren.

Zum Vorbringen der Antragstellerinnen, es bestehe Rechtsunsicherheit darüber, welche Konsequenzen der Bescheid F 2/05-76 in Hinblick auf die bereits zuvor abgeschlossenen und der Behörde zur Kenntnis gebrachten privatrechtlichen Verpflichtungen zwischen den Parteien bzw. deren Konzerngesellschaften aus dem zwischen den Antragstellerinnen abgeschlossenen Term Sheet habe, in dem vereinbart worden war, dass das UMTS-Frequenzspektrum der TRA 3G Mobilfunk GmbH von der Hutchison 3G Austria GmbH vorbehaltlich der Genehmigung durch die Telekom-Control-Kommission erworben würde, ist Folgendes festzuhalten: Eine privatrechtliche Vereinbarung über ein Rechtsgeschäft, das erst durch die Zustimmung der Telekom-Control-Kommission wirksam werden kann, vermag die Telekom-Control-Kommission in keiner Weise zu binden. Welche Konsequenzen der von der Telekom-Control-Kommission zulässiger Weise auf § 56 TKG 2003 – eine Bestimmung, die ihrerseits ius cogens ist und durch Parteienvereinbarung nicht abbedungen werden kann – gestützte Bescheid auf privatrechtliche Verpflichtungen zwischen den Parteien hat, ist daher nicht von der Telekom-Control-Kommission zu beurteilen.

#### Zu Spruchpunkt 2.):

In der Lehre ist umstritten, ob im Verwaltungsrecht Feststellungsbescheide zulässig sind. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes anerkennen die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden, wenn die beantragte bescheidmäßige Feststellung im

öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist (vgl. *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>8</sup> (2003) [406 f]). Da ein öffentliches Interesse im vorliegenden Fall nicht erkennbar ist, war zu untersuchen, ob ein anerkanntes rechtliches Interesse einer Partei an der beantragten Feststellung vorliegt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, die den Parteien ein Feststellungsinteresse zubilligt, ist nicht erkennbar. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erklärt Feststellungsbescheide dann als unzulässig, wenn die strittige Frage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden kann. Weiters verneint der Verwaltungsgerichtshof ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides auch dann, wenn eine gesetzliche Möglichkeit vorgesehen ist, um ein strittiges Rechtsverhältnis zu klären (vgl. *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>8</sup> (2003) [407], mwN).

Im vorliegenden Fall ist der Feststellungsantrag darauf gerichtet, dass die Telekom-Control-Kommission feststellen möge, dass eine mit einer Genehmigung bedingte Angebotslegung hinsichtlich eines bestimmten Vertragsgegenstandes zulässig ist. Gleichzeitig wird in Antragspunkt 3. die Erteilung eben dieser Genehmigung beantragt. Ein rechtliches Interesse der Parteien an der spruchmäßigen Entscheidung über den Gegenstand des Feststellungsantrags ist daher im Lichte der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verneinen und war der Antrag daher als unzulässig zurückzuweisen.

#### Zu Spruchpunkt 4.):

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung (BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 161/2004, TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz, die im wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 49,05 Euro zu entrichten. Die TKGV findet ihre gesetzliche Deckung in § 82 Abs. 3 TKG 2003.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist jeweils eine Gebühr in Höhe von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 04.09.2006

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

ZV:

- Hutchison 3G Austria GmbH, z. Hd. Mag. Dr. Bertram Burtscher, Rechtsanwalt, Seilergasse 16, 1010 Wien, per Telefax
- tele.ring Telekom Service GmbH), vertreten durch DLA Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH, per Telefax